Gemeinde Maulburg

Satzung

über die 9. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

der Gemeinde Maulburg vom 15.02.1997, 29.10.2001 (1. Änderung),

08.12.2003 (2. Änderung), 22.10.2007 (3. Änderung), 07.12.2009 (4. Änderung),

03.12.2012 (5. Änderung), 07.12.2015 (6.Änderung), 03.12.2018 (7.Änderung), 20.12.2021 (8. Änderung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss in m3/h von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	10	16
EUR/Monat	1,80	2,00	2,50

Bei Verbundzählern mit den Nenngrößen (NW):

NW	50 mm	80 mm	100 mm
EUR/Monat	17,50	24,20	25,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern ist eine monatliche Grundgebühr von 10 EUR zu entrichten.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

§ 42

Verbrauchsgebühren

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,78 EUR.

(5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm 1,78 EUR.

Artikel 3

§ 54

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Maulburg, den 09.10.2023

gez. Multner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.